

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
der Technischen Universität Dortmund
vom 26. Oktober 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge der Technischen Universität Dortmund vom 15. Februar 2024 (AM 05/2024, Seite 72 ff.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Juli 2025 (AM 19/2025, Seite 25 ff.), werden wie folgt geändert:

§ 5 (Fächerkombinationsmöglichkeiten) erhält die folgende neue Fassung:

Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Englisch, Deutsch, Psychologie, Kunst, Musik, Sport. Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierende, die in den Lehramtsbachelorstudiengang für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 14. Oktober 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 07. Oktober 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. Oktober 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer